0084 210 91

Entgelt-Tarif-Vertrag

11 121/7

AVE

für die
in Heimarbeit Beschäftigten in der Bandweberei (Hausbandweber)
im Lande Nordrhein-Westfalen

abgeschlossen zwischen dem
„Industrieverband Deutscher Bandweber und Flechter e. V."

und dem

„Verband Bergischer Hausbandweber e. V."

---

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Rahmen-Tarif-Vertrag.

§ 2
Berechnungsgrundlage

Für eine geregelte Entgeltzahlung gelten die Berechnungsgrundlagen der unter § 3 aufgeführten Entgeltlisten der Abschnitte A und B zuzüglich des jeweils gültigen Teuerungszuschlages oder der Multiplikation mit dem jeweils gültigen Geldfaktor.

§ 3
Entgeltlisten

Abschnitt A

Schiffchen-Bandwebstühle (konventionell)

Liste 1 Baumwoll-, Leinen- und Zellwollbänder in Taffet und Köper mit und ohne Kante

Liste 2 1- bis 3spulige Mützenbänder (Eichenlaubband usw.)

Liste 3 Wäsche- und Konfektionsetiketten mit und ohne Figurkette, Marinebänder, (Schleifmützenband) sowie Abzeichen aller Art

Liste 4 Kunstseidene und Seidenbänder (bisherige Listen 30 - 40 und 44)

Liste 5 Besatzbänder

Liste 6 Korsettbänder, Blusenbesätze, Wäschebänder und Barmer Bogen mit und ohne Kunstseide, Schalborten, Ockispitzen, Gardinenringbänder und Bettgimpen

Liste 7 Elastische Bänder aller Art

Weiteres Einfügen von Entgeltlisten kann erfolgen.

Abschnitt B

Nadelwebautomaten (Greiferstühle)

Liste 1 für auf Automaten (Greiferstühle) gewebte unelastische Bänder

Liste 2 zur Fertigung von elastischen Bändern auf Bandwebautomaten (Greiferstühle)

Weiteres Einfügen von Entgeltlisten kann erfolgen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 7. 1991 in Kraft und gilt bis zum 30. 6. 1992.
Gleichzeitig werden hiermit alle vorhergehenden Tarif-Verträge außer Kraft gesetzt.

§ 5
Kündigung

Der Tarifvertrag kann frühestens mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, erstmalig am 30. 4. 1992 mit Wirkung zum 30. 6. 1992 gekündigt werden.

Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, verlängert sich der Tarif-Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. 6. eines jeden Jahres.

§ 6
Vorbehalt

Aus sachlichen Gründen, die beide Vertragspartner einsichtig und gleichberechtigt vertreten, kann eine Kündigung, mit einer Frist von 2 Monaten, unabhängig vom festgelegten Kündigungstermin erfolgen.

Wuppertal, den 1. Juli 1991

Industrieverband
Deutscher Bandweber und Flechter e. V.

Harald Güth

Verband
Bergischer Hausbandweber e. V.

Hermann-Günter Rothe